

Nutzungsbedingungen/Disclaimer

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind von allen Nutzern einzuhalten, die sich diese als Open Source zur Verfügung gestellte Software „PyGOLD“ von der Homepage des Lehrstuhls Medizinische Chemie herunterladen oder sie per E-Mail oder auf andere Weise vom Lizenzgeber erhalten.
- (2) Gegenstand des durch Herunterladen oder Erhalt der Software entstehenden Softwarenutzungsvertrages ist die unentgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten nach § 2 an der Software. Die Software zielt darauf ab die Docking-Software GOLD automatisiert anzusteuern. Gegenstand dieses Softwarenutzungsvertrages ist nicht die Nutzung der Software GOLD.
- (3) Lizenzgeber ist die Technische Universität Dortmund, August-Schmidt-Straße 4, 44227 Dortmund, vertreten durch die Rektorin Frau Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather, ausführende Stelle: Dr. Oliver Koch, Fakultät für Chemie und Chemische Biologie, Lehrstuhl Medizinische Chemie.
- (4) Lizenznehmer ist jeder, der die Software herunterlädt oder sie per E-Mail oder auf andere Weise vom Lizenzgeber erhalten hat. Er akzeptiert damit diesen Softwarevertrag.
- (5) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Sourcecode bzw. Quellcode der Software.

§ 2 Nutzungsrechte; Veröffentlichungen durch den Lizenznehmer

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer unentgeltlich das Recht, die Software selbst weltweit zu nutzen, sie nur zu diesem Zweck intern zu vervielfältigen und zu bearbeiten.
- (2) Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software teilweise oder vollständig unterzulizenzieren oder weiterzugeben oder Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.
- (3) Das Nutzungsrecht gilt nicht für Weiterentwicklungen der Software.
- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen seiner Ergebnisse und Erkenntnisse, die er mit der Software erarbeitet hat, auf ihre Nutzung zu verweisen, indem die relevante Publikation (doi: 10.1093/bioinformatics/btx197) ordentlich zitiert wird.

§ 3 Übergabe des Lizenzgegenstands

- (1) Der Lizenzgeber bietet dem Lizenznehmer den Lizenzgegenstand zur Ausübung der Nutzungsrechte nach § 2 zum Download, per E-Mail oder auf andere von ihm frei gewählte Weise an. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer eine Dokumentation, ein Benutzerhandbuch oder Anwendungssupport zur Verfügung zu stellen oder die Software beim Lizenznehmer zu installieren.
- (2) Der Lizenznehmer übernimmt durch die Inanspruchnahme des Angebots sämtliche Risiken des Downloads sowie sämtliche Kosten und Risiken der weiteren Verwendung. Er ist für die Verfügbarkeit der Software bei ihm, ihre Einrichtung, ihren Betrieb, ihre Anpassungen und ihr Löschen selbst verantwortlich.
- (3) Der Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.

§ 4 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr und/oder Garantie, noch haftet er für die technische Funktionsfähigkeit, technische und akademische Brauchbarkeit der Software, Vollständigkeit der Software und/oder für Schäden und Folgeschäden durch die Software. Der Lizenznehmer sichert keinerlei Eigenschaften zu.
- (2) Der Lizenzgeber übernimmt auch keine Gewähr und/oder Haftung dafür, dass der Lizenzgegenstand frei von Rechten Dritter ist und/oder die Nutzung keine Rechte Dritter verletzt.
- (3) Insbesondere, jedoch nicht abschließend, wird keine Gewähr und/oder Haftung dafür übernommen, dass die Übergabe des Lizenzgegenstandes und deren Nutzung durchgängig, fehlerfrei oder überhaupt möglich sind. Der Lizenznehmer nutzt die Software so wie sie ist. Der Lizenzgeber haftet nicht für etwaige Sach- und Rechtsmängel und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter in Bezug auf die Software frei.
- (4) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit der Lizenzgeber Schäden nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder es sich nicht um Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalspflichten (also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) handelt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung des Lizenzgebers auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt.

§ 5 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts und des US-Rechts.
- (3) Der Sitz des Lizenzgebers ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.